

Nutzungsbedingungen

FundsinfLOW

Stand: 07.11.2023

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die FundsinfLOW GmbH, Haspelstraße 35, D-35037 Marburg (im Folgenden: „die FundsinfLOW“ oder „wir“) erbringt für den Kunden (im Folgenden: „Kunde“ oder „Sie“) SaaS-Dienstleistungen über das Internet im Zusammenhang mit einer Software zur Analyse von Vermögens- und Finanzdaten.

(2) Vertragsgegenstand sind

- (a) die Zurverfügungstellung eines Nutzeraccounts und die Überlassung der Software „FundsinfLOW Planer“ (im Folgenden: „die Software“) zur Nutzung über das Internet und
- (b) die Einräumung von Speicherplatz.

(zusammenfassend auch „Vertragsdienste“ genannt).

(3) Der FundsinfLOW nimmt für die Einräumung von Speicherplatz die Dienste von Unterauftragnehmern in Anspruch, die den Speicherplatz zur Verfügung stellen. Der Einsatz von Unterauftragnehmern entbindet die FundsinfLOW nicht von ihrer alleinigen Verpflichtung gegenüber dem Kunden zur vollständigen Vertragserfüllung.

(4) Die FundsinfLOW stellt lediglich die Software zur Anwendung durch Dritte zur Verfügung und erbringt selbst keine Beratungsleistungen, auch nicht unter Einsatz der Software. Insbesondere ist die FundsinfLOW keine Finanzanlagenvermittlerin i.S.v. § 34f (1) 1 Nr. 1, 2 GewO, keine Immobiliendarlehensvermittlerin i.S.v. § 34i (1) 1 GewO, keine Versicherungsmaklerin i.S.v. § 34d (1) GewO und keine Immobilienmaklerin, Bauträgerin oder Baubetreuerin i.S.v. § 34c (1) GewO. Für Resultate von Vermögensanlage- und Finanzierungsentscheidungen, die unter Verwendung der Software getroffen werden, übernimmt die FundsinfLOW keine Haftung.

(5) Vorliegende Nutzungsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt und werden nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen Ihnen und FundsinfLOW, wenn wir diesen nicht ausdrücklich zugestimmt haben.

(6) Wir behalten uns das Recht vor, diese Nutzungsbedingungen auch innerhalb des bestehenden Vertragsverhältnisses mit dem Kunden zu ändern. In diesem Fall wird der Kunde per E-Mail über die Änderung informiert und kann ab Zugang der Information innerhalb einer Frist von zwei Monaten der Änderung widersprechen oder kostenfrei kündigen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, tritt die Anpassung nach zwei Monaten in

Kraft. Über die Rechtslage und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Kunde in der E-Mail zuvor ausdrücklich informiert.

§ 2 Registrierung und Vertragsschluss

(1) Das Angebot der Vertragsdienste richtet sich ausschließlich an Unternehmen („B2B“), insbesondere im Bereich der Finanzdienstleistungen und Vermögensberatung.

(2) Die Nutzung der Vertragsdienste setzt die Registrierung des Kunden voraus. Die Registrierung erfolgt in 2 Schritten über das Registrierungsformular unter <https://planer.fundsinfLOW.app/registrierung>, wo Name, persönliche E-Mail-Adresse, ein frei wählendes Passwort, der Namen der Firma sowie E-Mail-Adresse der Firma einzugeben und Erhalt und Kenntnisnahme der Nutzungsbedingungen und Datenschutzhinweise durch Setzen des Häkchens bei „AGB und Datenschutz“ zu bestätigen sind. Anschließend werden die Daten durch Betätigung des Buttons „Registrieren“ an uns übermittelt. Sie erhalten im Anschluss eine Begrüßungs-E-Mail und eine weitere E-Mail mit Link („E-Mail-Adresse bestätigen“) zur Bestätigung der angegebenen E-Mail-Adresse und des Benutzerkontos. Nach Bestätigung der Registrierung wird der Login zu Ihrem Nutzeraccount freigeschaltet und Sie können sich erstmalig unter Eingabe von E-Mail-Adresse und Passwort (zusammenfassend: „Zugangsdaten“) zum Benutzerkonto anmelden.

(3) Der Vertragsschluss zur Nutzung der Vertragsdienste kommt zustande, indem Sie auf der Startseite unter <https://planer.fundsinfLOW.app/start> „Test starten“ auswählen und nach der Weiterleitung auf die Webseite unseres Zahlungsdienstleisters STRIPE und Auswahl eines Zahlungsverfahrens (SEPA-Lastschrift oder Kreditkarte) eine Lizenz zur Nutzung der Vertragsdienste über Betätigen des Buttons „Test beginnen“ erwerben. Diese Lizenz kann zunächst für 14 Tage entgeltfrei zu Testzwecken genutzt werden. Die Lizenz wird automatisch zur kostenpflichtigen Lizenz, wenn der Nutzungsvertrag nicht vor Ablauf der 14-tägigen Testphase gekündigt wird.

(4) Bereits zustande gekommene Verträge können während der Vertragslaufzeit um zusätzliche Lizenzen erweitert werden, indem Sie im Menü über „Administration => Lizenzen“ und nach der Weiterleitung auf die Webseite unseres Zahlungsdienstleisters STRIPE (eine) weitere Lizenz(en) zur Nutzung der Vertragsdienste auswählen und über Betätigung des Buttons „Zahlungspflichtig buchen“ erwerben.

(5) Der Abschluss des Nutzungsvertrages erfolgt technisch im Zusammenhang mit der Eingabe der Zahlungsdaten auf der Unterseite unseres Zahlungsdienstleisters STRIPE, Rechte und Pflichten bezüglich der Vertragsdienste werden jedoch nur zwischen der FundsinfLOW und dem Kunden begründet.

§ 3 Softwareüberlassung

(1) Die FundsinfLOW stellt dem Kunden für die Dauer dieses Vertrages die Software in der jeweils aktuellen Version über das Internet entgeltlich zur Nutzung durch *einen* Nutzer zur Verfügung. Zu diesem Zweck richtet die FundsinfLOW die Software auf dem Server ihres Hosting-Dienstleisters ein, der über das Internet für den Kunden erreichbar ist. Die gleichzeitige Nutzung eines Benutzerzugangs durch mehrere Nutzer ist von der Lizenz nicht umfasst und nicht zulässig.

(2) Mit der Software „Fundsinflo Planer“ wird eine webbasierte Softwarelösung für die Analyse persönlicher Vermögens- und Finanzdaten bereitgestellt. Die Software visualisiert den Stand und die mögliche Entwicklung Vermögens und der Finanzen einer Person eines Privathaushaltes durch Darstellung von Einnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung von Steuern, Sozialabgaben, Inflation, Verschuldung (Finanzierungen) und Vermögenswerten (z.B. Immobilien, Kapitalanlagen, Unternehmen/Beteiligungen und sonstigen Vermögenswerten, wie Edelmetalle, Kunstgegenstände etc.).

Wesentliche Funktionen sind

- Darstellung der Vermögensbilanz über die Aufstellung von Brutto-, Nettovermögen, Verbindlichkeiten und Verschuldungsgrad sowie die graphische Aufbereitung der Vermögenswerte und Anlagekategorien;
- Erfassung und Darstellung einzelner Geld- und Kapitalanlagen mit der erwarteten Rendite, ggf. Standardabweichung und einmaliger oder laufender Kosten der Geldanlage, bei Versicherungsanlagen differenziert in Vertriebskosten, Kosten der Anlage und Kosten des Versicherungsmantels sowie anteilige Risikokosten für Absicherungsanteile (Todesfallschutz, BU-Schutz);
- Erfassung und Darstellung von Immobilienengagements, Unternehmen(-santeilen), insbesondere für Personengesellschaften, oder sonstigen Vermögenswerten mit Abschreibungen, verbundenen Finanzierungen, und zugeordneten Einnahmen und Ausgaben;
- detaillierte Erfassung von marktüblichen Finanzierungsformen, mit Verlaufsdarstellungen, Erfassung von Sondertilgungsmöglichkeiten oder geänderten Zinsen oder Raten nach Zinsbindung sowie die Darstellung marktüblicher Vergleichsdaten (Nominal- und Effektivzins);
- anlage- bzw. projektbezogener Ausweis der Rentabilität erfasster Vermögenswerte (unter Berücksichtigung aller zugeordneter Cashflows sowie von möglichen steuerlichen Abschreibungen, Finanzierungen, Sondertilgungen etc.) zur Bewertung der Vorteilhaftigkeit unterschiedlicher Anlagemöglichkeiten und zum objektiven Vergleich zwischen Investitionsalternativen;
- graphische Darstellung des Liquiditäts-, Verschuldungs- und Vermögensverlauf im zeitlichen Kontext (bis zum betrachteten Planungsende), zur optischen Bewertung und zum besseren Verständnis wirtschaftlicher Veränderungen im Zeitverlauf, Zoomfunktion zur Detailbetrachtung bestimmter Zeitabschnitte sowie die selektive Auswahl/ der selektive Ausweis einzelner Vermögens- bzw. Verschuldenspositionen zur isolierten Bewertung;
- Möglichkeiten der Modellierung zukünftiger Darstellungen durch die Berechnung mit den erfassten Renditen im linearen Verlauf, durch stochastisch modellierte Renditeverläufe (Monte-Carlo-Simulation) oder durch historische Renditeverläufe gegebener Anlagekategorien am Kapitalmarkt;
- eine graphische Darstellung des Zielerreichungsgrades bei Verwendung stochastischen oder historischen Renditen, der die Auswirkung der Cashflows auf den

Finanzplanungserfolg bei gegebenen Marktveränderungen darstellt und so eine Abschätzung im Sinne eines Konfidenzniveaus ermöglicht;

- Automatisierung von Finanzplanungsmaßnahmen durch Anlage- und Liquidierungsfunktion in Bezug auf eine gewählte Kapitalanlage, um den wirtschaftlich sinnvollen Umgang mit ineffektiver Überliquidität und der Sicherstellung des erforderlichen Cashflows darzustellen;
- Möglichkeit der Beratungsdokumentation durch Download von Finanzplanungsergebnissen;
- Möglichkeit, weitere Lizenzen als Voraussetzung für weitere Nutzeraccounts (Lizenzpool) für Mitarbeiter anzulegen;
- Möglichkeit, *Unterordner/Accounts* für Ihre Kunden anzulegen; Erfassung von Mandantendaten/Mandantenkartei und deren Zuordnung zu erfassten Planungsszenarien sowie die Rückspiegelung von Finanzplanungsmaßnahmen zur Organisation von Aufgaben bzw. Aufgabenzuordnung zu zugeordneten Mitarbeitern, Wiedervorlagensystem, Aufgabenverwaltung;
- White-Label-Lösung zur Konfektionierung und Darstellung des Programms mit eigenem Logo/Unternehmensdaten/Farbeinstellung, Hinzubuchung- und Abbestellung von Mitarbeitern in der Organisation, Einstellung von Organisationshierarchien bzw. Benutzerfunktionen/Benutzerrechten (Aufgabenbereiche/Aufgabenzuordnung).

(3) Die Fundsinflow beseitigt nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unverzüglich sämtliche Softwarefehler. Ein Fehler liegt dann vor, wenn die Software die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, fehlerhafte Ergebnisse liefert oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nutzung der Software unmöglich oder eingeschränkt ist.

(4) Die Fundsinflow entwickelt die Software laufend weiter und wird diese laufend durch Updates und Upgrades verbessern.

§ 4 Nutzungsrechte an der Software

(1) Die Fundsinflow räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die vertragsgegenständliche Software während der Dauer des Vertrages im Rahmen des SaaS-Dienstes bestimmungsgemäß zu nutzen.

(2) Der Kunde darf die Software nur vervielfältigen, soweit dies durch die bestimmungsgemäße Benutzung der Software laut jeweils aktueller Leistungsbeschreibung abgedeckt ist. Zur insoweit notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden der Software in den Arbeitsspeicher auf dem von der Fundsinflow zur Verfügung gestellten Server und ggfs. das vorübergehende Speichern der Software auf Datenträgern (wie etwa Festplatten oÄ) der vom Kunden eingesetzten Hardware.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Weitervermietung der Software wird dem Kunden somit ausdrücklich nicht gestattet.

§ 5 Einräumung von Speicherplatz

(1) Die Fundsinflow überlässt dem Kunden Speicherplatz auf einem Server ihres Hosting-Dienstleisters zur Speicherung seiner Daten. Sofern der Speicherplatz zur Speicherung der Daten nicht mehr ausreichen sollte, wird die Fundsinflow den Kunden hiervon verständigen und weiteren Speicherplatz zur Verfügung stellen.

(2) Die Fundsinflow trägt dafür Sorge, dass die gespeicherten Daten über das Internet abrufbar sind.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, keine Inhalte auf dem Speicherplatz zu speichern, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt.

(5) Die Fundsinflow ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden zu treffen. Zu diesem Zweck werden vom Hosting-Dienstleister der Fundsinflow regelmäßig Backups und Vollsicherungen. Zudem werden nach dem Stand der Technik Firewalls installiert und die Daten des Kunden auf Viren überprüft.

(6) Der Kunde bleibt Alleinberechtigter an den Nutzungs- und Zugangsdaten der von ihm erstellten Benutzeraccounts sowie der im Rahmen der Nutzung der Software zusätzlich eingegeben bzw. erzeugten und gespeicherten Anwendungsdaten und kann jederzeit die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen.

(7) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses wird die Fundsinflow dem Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen sämtliche Daten herausgeben, die auf dem ihm zugewiesenen Speicherplatz abgelegt sind, sofern sie nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist.

(8) Die Herausgabe der Daten erfolgt per elektronischer Übermittlung oder per Download. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten.

(9) Der Fundsinflow stehen hinsichtlich der Daten des Kunden weder ein Zurückbehaltungsrecht noch das gesetzliche Vermieterpfandrecht (§ 562 BGB) zu.

§ 6 Unterbrechung/Beeinträchtigung der Erreichbarkeit

(1) Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der Vertragsdienste sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist.

(2) Bei schweren Fehlern – die Nutzung der Vertragsdienste ist nicht mehr möglich bzw. ernstlich eingeschränkt – erfolgt die Wartung umgehend ab Kenntnis oder Information durch den Kunden. Die Fundsinflow wird den Kunden von den Wartungsarbeiten umgehend verständigen und den technischen Bedingungen entsprechend in der möglichst kürzesten Zeit durchführen. Sofern die Fehlerbehebung nicht innerhalb von 12 Stunden möglich sein sollte, wird die Fundsinflow den Kunden davon binnen 24 Stunden unter Angabe von Gründen sowie des Zeitraums verständigen, der für die Fehlerbeseitigung voraussichtlich zu veranschlagen ist.

(3) Die Verfügbarkeit der jeweils vereinbarten Dienste nach § 1 Abs. 2 dieses Vertrags beträgt 98,5 % im Jahresdurchschnitt einschließlich Wartungsarbeiten, jedoch darf die Verfügbarkeit nicht länger als zwei Kalendertage in Folge beeinträchtigt oder unterbrochen sein.

§ 7 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte abzulegen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die geschützten Bereiche der Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Kunde, soweit erforderlich, seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Urheberrechts hinweisen. Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen. Fundsinflow ist unverzüglich zu informieren, wenn der Kunde einen Missbrauch feststellt.

(3) Unbeschadet der Verpflichtung der Fundsinflow zur Datensicherung ist der Kunde selbst für die Eingabe und Pflege seiner zur Nutzung der Vertragsdienste erforderlichen Daten und Informationen verantwortlich.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

(5) Die von dem Kunden auf dem für ihn bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte können urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der Kunde räumt der Fundsinflow hiermit das Recht ein, die auf dem Server abgelegten Inhalte dem Kunden bei dessen Abfragen über das Internet zugänglich machen zu dürfen und diese insbesondere zu diesem Zweck zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können.

§ 8 Vergütung; Zahlung

(1) Der Kunde verpflichtet sich, der Fundsinflow für die Überlassung der Software und die Einräumung des Speicherplatzes das bei Vertragsschluss vereinbarte jährliche Entgelt zzgl. gesetzlicher USt. zu bezahlen. Während der einjährigen Vertragslaufzeit hinzugebuchte Lizenzen werden anteilig in Rechnung gestellt.

(2) Nach der Buchung der Lizenz und Ablauf des 14-tägigen Testzeitraums wird eine Rechnung über das Entgelt erstellt und Sie erhalten ein E-Mail mit der Information, dass die Rechnung in Ihrem Kundenkonto unter „Administration => Lizenzen“ zum Abruf zur Verfügung steht. Mit Einstellen der Rechnung in Ihrem Kundenkonto und Zugang der E-Mail ist der Rechnungsbetrag zur Zahlung fällig.

(3) Die Zahlung des Entgelts erfolgt über den Zahlungsdienstleister Stripe Payments Europe Ltd., 1 Grand Canal Street Lower, Grand Canal Dock, Dublin, Irland (nachfolgend "STRIPE") per Kreditkarte oder SEPA-Lastschrift. Zwischen diesen über STRIPE angebotenen Zahlungsarten könne Sie bei Vertragsschluss auf der Unterseite von STRIPE

auswählen. Weitere Informationen zu STRIPE finden Sie im Internet unter <https://stripe.com/de>.

(4) Haben Sie bei Buchung der Lizenz die Zahlungsart „SEPA-Lastschrift“ ausgewählt (vgl. § 1 Abs. 3) und die Lizenz nicht im Testzeitraum gekündigt, erhalten Sie 3 Tage vor dem Ende des 14-tägigen Testzeitraums eine Vorabinformation von STRIPE im Auftrag der Fundsinfow, dass der Rechnungsbetrag nach Ablauf des Testzeitraums von dem bei Buchung der Lizenz angegebenen Bankkonto eingezogen wird.

(5) Haben Sie bei Buchung der Lizenz die Zahlungsart „Kreditkarte“ ausgewählt (vgl. § 1 Abs. 3) und die Lizenz nicht im Testzeitraum gekündigt, wird das Entgelt unmittelbar nach Ablauf der 14-tägigen Testzeitraum von STRIPE im Auftrag der Fundsinfow von der bei Buchung der Lizenz angegebenen Kreditkarte abgebucht.

§ 9 Mängelhaftung/Haftung

(1) Die Fundsinfow garantiert die Funktions- und die Betriebsbereitschaft der Vertragsdienste nach den Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen.

(2) Für den Fall, dass Leistungen der Fundsinfow von unberechtigten Dritten unter Verwendung der Zugangsdaten des Kunden in Anspruch genommen werden, haftet der Kunde für dadurch anfallende Entgelte im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung bis zum Eingang des Kundenauftrages zur Änderung der Zugangsdaten oder der Meldung des Verlusts oder Diebstahls, sofern den Kunden am Zugriff des unberechtigten Dritten ein Verschulden trifft.

(3) Die Fundsinfow ist zur sofortigen Sperre des Benutzerzugangs inklusive sämtlicher Unter-Accounts berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass gespeicherte Daten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte die Fundsinfow davon in Kenntnis setzen. Die Fundsinfow hat den Kunden von der Sperre und dem Grund hierfür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

(4) Die Verantwortung für sämtliche Informationen, Texteingaben, Dokumente und Nachrichten oder sonstige Materialien, die unter Verwendung der Software vom Kunden gespeichert, veröffentlicht, übermittelt und/oder anderweitig im Zusammenhang mit der Software verwendet werden („Inhalte“), liegt ausschließlich und uneingeschränkt bei der Person, von der ein solcher Inhalt stammt. Die Fundsinfow macht sich gespeicherte Inhalte nicht zu eigen, kontrolliert diese nur im Rahmen eventuell bestehender gesetzlichen Verpflichtungen und übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Angemessenheit und Qualität der vom Kunden gespeicherten Inhalte.

(5) Schadensersatzansprüche gegen Fundsinfow sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, die Fundsinfow, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Fundsinfow nur, wenn eine der vertragswesentlichen Pflichten durch die Fundsinfow, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellte oder Erfüllungsgehilfen verletzt wurde. Die Fundsinfow haftet dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Vertragswesentliche Pflichten

sind solche Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf.

(6) Die Fundsinflow stellt lediglich die Software zur Anwendung durch Dritte zur Verfügung und erbringt selbst keine Beratungsleistungen, auch nicht im Zusammenhang mit der Nutzung der Software (s.a. § 1 (4)). Für Resultate von Vermögensanlage- und Finanzierungsentscheidungen, die unter Verwendung der Software getroffen werden, übernimmt die Fundsinflow keine Haftung.

(7) Für den Verlust von Daten haftet die Fundsinflow insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(8) Die Fundsinflow haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch die Fundsinflow, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

(1) Wird der Nutzungsvertrag nicht vor Ablauf der 14-tägigen Testphase ab Vertragsabschluss (siehe § 2 Abs. 3) gekündigt, läuft das Vertragsverhältnis für ein Jahr und verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht durch Abgabe der entsprechenden Erklärung („Plan kündigen“) auf der Unterseite des Zahlungsdienstleisters STRIPE gegenüber Fundsinflow zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

(2) Sofern während der Laufzeit der ersten Lizenz weitere Lizenzen hinzugebucht werden, laufen diese ab dem Tag der Hinzubuchung (§ 1 (4)) bis zum Ende der ersten Lizenz und verlängern sich entsprechend § 11 (1) automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht gekündigt werden.

(3) Unberührt bleibt das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen. Zur fristlosen Kündigung ist die Fundsinflow insbesondere berechtigt, wenn der Kunde fällige Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet oder die vertraglichen Bestimmungen über die Nutzung der Vertragsdienste verletzt. Eine fristlose Kündigung setzt in jedem Falle voraus, dass der andere Teil schriftlich abgemahnt und aufgefordert wird, den vermeintlichen Grund zur fristlosen Kündigung in angemessener Zeit zu beseitigen.

§ 11 Marken und sonstige Schutzrechte

Sämtliche Rechte an der Software und dem Namen sowie der Kennzeichnung „Fundsinflow“ einschließlich etwaiger Patent-, Urheber- oder Lizenzrechte oder sonstiger Rechte oder vergleichbarer Rechtspositionen im Verhältnis zu Ihnen stehen ausschließlich der Fundsinflow zu.

§ 12 Datenschutz/Geheimhaltung

(1) Der Kunde wird bei der Nutzung der Software die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Fundsinflow ist in Bezug auf die von Ihnen im Rahmen

der Nutzung der Software bei Ihren Kunden erhobenen und in die Software eingegebenen personenbezogenen Daten nicht Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO, sondern verarbeitet diese Daten als Auftragsverarbeiter.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass separat in einem Vertrag zur Auftragsverarbeitung insbesondere Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die im Rahmen der Auftragsverarbeitung bestehenden Pflichten und Rechte des Kunden festgelegt werden.

(3) Die Fundsinflow verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d.h. auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern sowohl der Fundsinflow als auch des Kunden, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Fundsinflow erforderlich ist. In Zweifelsfällen wird sich die Fundsinflow vom Kunden vor einer solchen Weitergabe eine Zustimmung erteilen lassen.

(4) Die Fundsinflow verpflichtet sich, mit allen von ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeitern und Unterauftragnehmern eine mit vorstehendem Abs. 3 inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Auf vorliegenden Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(2) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz der Fundsinflow GmbH.

§ 14 Änderung bei den Vertragsparteien

Die Rechte und Pflichten aus dieser Nutzungsvereinbarung stehen auch den Rechtsnachfolgern der Vertragsparteien sowie den mit den Vertragsparteien verbundenen Unternehmen im Sinne des deutschen Aktienrechts zu. Die Vertragsparteien werden die Verpflichtungen unter dieser Nutzungsvereinbarung ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern auferlegen.

§ 15 Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Zusätze dieses Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Vertragsbestimmung.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der

unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke.

(3) Anlagen, auf die in diesen Nutzungsbedingungen Bezug genommen wird, sind Vertragsbestandteil.